Informationen und Möglichkeiten zur Namensgebung

nach deutschem Recht:

Jeder sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind innerhalb eines Monats einen (oder mehrere) Vornamen und auch einen Familiennamen zu erteilen.

Vorname:

1. Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden, gelten sie als ein Name.
   - max. 5 Vornamen, max. 2 Vornamen mit Bindestrich

Familienname:

A) Eltern sind verheiratet und führen einen gemeinsamen Ehenamen:

1. Familienname wird der Ehename der Eltern

B) Eltern sind nicht verheiratet oder führen keinen gemeinsamen Ehenamen und haben die gemeinsame Sorge:

1. Familienname von einem Elternteil

1.1. Bei einem Doppelnamen eines Elternteils kann für das Kind auch nur ein Teil des Namens als Familienname gewählt werden
Bsp.: Frau Müller-Schmidt = Junior Schmidt oder Junior Müller

2. Doppelname, gebildet aus den Namen beider Elternteile
Bsp.: Frau Müller und Herr Meier = Junior Meier-Müller

2.1. Bei einem Doppelnamen eines Elternteils darf für das Kind nur ein Teil des Namens zur Bildung des Doppelnamens gewählt werden
Bsp.: Frau Müller-Schmidt + Herr Meier = Junior Meier-Schmidt / Junior Meier-Müller

C) Eltern sind nicht verheiratet und die Mutter hat die alleinige Sorge:

1. Der Familienname der Mutter ist kraft Gesetz der Geburtsname des Kindes
2. Bei einem Doppelnamen der Mutter kann für das Kind auch nur ein Teil des Namens als Familienname gewählt werden
Bsp.: Frau Müller-Schmidt = Junior Schmidt oder Junior Müller
3. Die Mutter kann dem Kind den Familiennamen des Vaters erteilen
Bsp.: Frau Müller (alleinige Sorge) + Herr Meier = Junior Meier
4. Die Mutter kann einen Doppelnamen aus den Namen beider Elternteile bilden
Bsp.: Frau Müller (alleinige Sorge) + Herr Meier = Junior Meier-Müller

Alle Varianten sind durch Erklärung auch ohne Bindestrich möglich.
Bei Doppelnamen kann die Reihenfolge frei gewählt werden.

Namenskonfigurator

nach ausländischem Recht:

Der Name einer Person unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Je nach Sachverhalt können sich Abweichungen ergeben.

Die Rechtswahl nach dem Heimatrecht ist per Erklärung möglich.

Verbindliche Erklärung zur Namensgebung

Hiermit erkläre(n) wir/ich, dass wir/ich voll geschäftsfähig sind/bin und den Inhalt dieser Erklärung vollständig verstanden habe(n). Uns/Mir ist bewusst, dass die Namensgebung unwiderruflich und verbindlich ist.

Wir/Ich habe(n) die Informationen und Möglichkeiten zur Namensgebung zur Kenntnis genommen und gebe(n) folgende rechtsverbindliche Erklärung zur Namensgebung ab:

Unser/Mein Kind ist am _____ in Rostock geboren.

Wir/Ich gebe(n) unserem/meinem Kind folgende(n)

Vornamen:

_____

Vatersnamen:
(bei Auslandsbezug)

_____

und folgende(n) **Familiennamen**:

_____

☐ Doppelname ohne Bindestrich

☐ Rechtswahl nach Heimatrecht (bei Auslandsbezug)

_____	_____	_____
Datum	Unterschrift Mutter	Unterschrift Vater